



Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord



Verbandsordnung
ab 01. Juli 2022

Stand † 22. Juni 2022



VERBANDSORDNUNG

für den Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord,
Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 2022

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 22. Juni 2022 folgende Verbandsordnung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. Gemeinde Wurster Nordseeküste
2. Stadt Geestland

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 2

Name, Dienstherrnfähigkeit, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord“ und hat seinen Sitz in Geestland, Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Dienstherrnfähig. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.



- (3) Das Verbandsgebiet umfasst für die Wasserversorgung die Gemeinde Wurster Nordseeküste und die Stadt Geestland (lediglich mit dem Bereich der Ortschaften Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde und Sievern)
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst für die Schmutzwasserentsorgung die Gemeinde Wurster Nordseeküste und die Stadt Geestland (lediglich mit dem Gebietsbestand der ehemaligen Stadt Langen am 31.12.2014)
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord“ (hier nicht gedruckt).

§ 2a

Funktionsbeschreibungen in geschlechtsneutraler Form

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer leichteren Lesbarkeit wird in dieser Verbandsordnung auf die Nennung der Geschlechter verzichtet. Soweit hier die männliche Bezeichnung verwendet wird, sind damit alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gemeint.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Versorgung der Bewohner der Verbandsmitglieder mit Trinkwasser sowie Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen in dem § 2 Abs. 3 genannten Verbandsgebiet.
- (2) Die Schmutzwasserentsorgung in dem in § 2 Abs. 4 genannten Verbandsgebiet. Die Aufgabenbereiche der Schmutzwasserbeseitigung sind als getrennte kostenrechnende Einrichtungen mit den Gebieten der ehemaligen Samtgemeinde Land Wursten, der ehemaligen Gemeinde Nordholz und der ehemaligen Stadt Langen zu führen, sie bilden jeweils eigene öffentliche Einrichtungen im Sinne des NKAG.



- (3) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgaben kann der Verband auch als Betriebsführer außerhalb des Verbandsgebietes für Dritte erledigen, sofern dies juristische Personen des öffentlichen Rechts oder deren Tochtergesellschaften sind. Näheres hierzu regeln Einzelverträge.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag für einzelne Verbandsmitglieder Leistungen erbringen, die den ihm obliegenden Verwaltungsgeschäften vergleichbar sind. Diese Leistungen werden nur durchgeführt, wenn dadurch die originären Belange der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann Gesellschaften errichten, erwerben oder sich daran beteiligen.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsausschuss.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Mitgliedern von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan der kommunalen Körperschaft wählbar sein.



- | | | | |
|-----|---------------|-----------------------------------|--------------|
| (2) | Es entsenden: | die Gemeinde Wurster Nordseeküste | 10 Vertreter |
| | | die Stadt Geestland | 10 Vertreter |

Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsmitglieder ist stimmberechtigter Vertreter und bei der Anzahl der zu entsendenden Vertreter des Verbandsmitglieds zu berücksichtigen. Ersatzperson gemäß § 11 Abs. (3) NKomZG werden nicht bestellt. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreter desselben Verbandsmitgliedes, soweit sie nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung des Vertreters, dass er für den abwesenden Vertreter das Stimmrecht ausübt.
- (4) Der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten und des an seiner Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu benennen.
- (5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Verbandsmitglieder gebildet.
- (6) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter der Verbandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (7) Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.
- (8) Soweit nicht beide Verbandsmitglieder Aufgaben übertragen haben, dürfen mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes gefasst werden.



§ 6 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über:

- (1) Änderungen der Verbandsordnung,
- (2) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
- (3) die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung,
- (4) die Wahl der Geschäftsführung und Regelungen der Stellvertretung,
- (5) die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKG,
- (6) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder,
- (8) die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
- (9) Beschlüsse und Inkraftsetzung von „Richtlinien für die Aufnahme von Krediten“, die zur Regelung der Aufnahme von Krediten, zur Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes dienen,
- (10) die Niederschlagung, den Erlass und die Stundung von Forderungen ab einem Nettowert von 50.000 €,
- (11) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- (12) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und ggf. privatrechtlichen Ver- und Entsorgungsregelungen,
- (13) Aufnahme und Kündigung von Verbandsmitgliedern,



- (14) den Vorschlag des Verbandsgeschäftsführers für den Verhinderungsfall oder für die ständige Vertretung einen Stellvertreter zu benennen,
- (15) den Abschluss von Verträgen mit einem Nettowert ab 100.000 €, sofern sie nicht über den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind.
- (16) Angelegenheiten, die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat zu beschließen hätte, soweit die Verbandsordnung nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsausschuss oder dem Geschäftsführer zugewiesen hat.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Vertreters, aus ihrer Mitte einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher Sitzung wird der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestellt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie der gewählte Vertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung seine Tätigkeit bis zur Wahl der Nachfolger fort.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.



- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder der Verbandsausschuss es verlangt.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann weitere Mitarbeiter des Zweckverbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Die Verbandsversammlung kann ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (8) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nichts anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die antragstellenden Vertreter können in diesem Fall einmalig die erneute Beratung und Beschlussfassung des Beschlussgegenstandes für die folgende Verbandsversammlung beantragen. Eine Beratung und Beschlussfassung in der folgenden Verbandsversammlung kann aber nur dann erfolgen, wenn zuvor ein aus den beiden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder und dem Geschäftsführer bestehendes Gremium einen Vorschlag zur Beschlussfassung macht oder Ergebnislosigkeit feststellt. Endet die Beschlussfassung erneut mit Stimmengleichheit, entscheidet das Los, welches der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht. Eine erneute Beratung und Beschlussfassung über denselben Gegenstand ist für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Losziehung ausgeschlossen.
- (9) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vertretern zur Kenntnis zu übersenden ist.



§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus.
- (2) Für die Vertreter der kommunalen Mitglieder gilt § 138 Abs. 1 Satz 2 des NKomVG entsprechend.
- (3) Der Vertreter der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 9

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss gebildet. Die Mitglieder nach § 1 dieser Verbandsordnung entsenden je fünf Mitglieder, von denen jeweils eines der Hauptverwaltungsbeamte ist.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Vertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den zwei Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie, bei Doppelfunktion, bis zu acht weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptverwaltungsbeamte werden dem entsendenden Verbandsmitglied angerechnet.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Er kann weitere Mitarbeiter des Zweckverbandes zu seiner Unterstützung heranziehen. Die Sitzungsleitung im Verbandsausschuss wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinen Vertreter wahrgenommen.
- (4) Die jeweiligen Verbandsmitglieder bestimmen, wer von ihren Vertretern in der Verbandsversammlung die freien Sitze im Verbandsausschuss besetzen. Ersatzpersonen gem. § 11 Abs. 3 NKomZG werden nicht bestellt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben



werden. Dabei können sich die Vertreter eines Verbandsmitgliedes, soweit sie nicht Hauptverwaltungsbeamte sind, bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Bei der Ausübung der Vertretung genügt die Erklärung des Vertreters, dass er für den abwesenden Vertreter das Stimmrecht ausübt.

- (5) Der Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten und des an seiner Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zu benennen.
- (6) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
- (7) Für die Entschädigung der Ausschussmitglieder gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
- (8) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Verbandsausschusses fort.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll Beschlussempfehlungen abgeben.
- (2) Ferner entscheidet der Verbandsausschuss über Verfügungen und Rechtsgeschäfte, sofern diese nicht bereits über den genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind:
 - a) den Abschluss von Verträgen mit einem Nettowert von 50.000 € bis 100.000 €,
 - b) Erwerb von Grundstücken ab einem Nettowert von 50.000 €.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ab einem Nettowert von 5.000 € bis 50.000 € sowie über die Stundung von Forderungen ab einem Nettowert von 15.000 € bis 50.000 €.



- (4) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 13.
- (5) Benennung des Beauftragten für die Jahresabschlussprüfung (EigBetrVO).

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Tagesordnung wird im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufgestellt.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vertreter anwesend sind.
- (4) Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8 dieser Verbandsordnung entsprechend.
- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.



- (3) Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses, die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Ausführung,
 - b) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d) die Entscheidungen über Verfügungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - e) der Abschluss und die Änderungen von Verträgen mit einem Nettowert bis 50.000 €, sofern die entsprechenden Mittel nicht über den Wirtschaftsplan gedeckt sind. Über Aufträge außerhalb des Wirtschaftsplans wird der Verbandsausschuss informiert.
 - f) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen und Preisanfragen,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes, im Einklang mit der Richtlinie des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord für die Aufnahme von Krediten vom 07. April 2010,
 - h) die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Nettowert von 5.000 €,
 - i) die Stundung von Forderungen bis zu einem Nettowert von 15.000 €,
 - j) die Unterrichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes,
 - k) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bis zu einem Nettowert von 15.000 €, soweit Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,



- l) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern bis unterhalb der Entgeltgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,
 - m) Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden auszuführen, soweit dabei kein Ermessensspielraum gegeben ist,
 - n) Einspruch einzulegen für den Fall, dass der Geschäftsführer einen Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses für rechtswidrig hält. Der Kommunalaufsichtsbehörde ist unverzüglich über den Sachverhalt zu berichten und das betroffene Organ davon zu unterrichten.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Verbandsgeschäftsführer die notwendigen Maßnahmen an. Der Verbandsgeschäftsführer hat die Verbandsversammlung bzw. den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband nach außen in rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers ist die Verbandsversammlung.
- (8) Für Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen des Verbandsgeschäftsführers, die aus dienstlichem Anlass entstehen und für die nicht an anderer Stelle Mittel veranschlagt sind, können bis zu einer Höhe von 2.500 € als Verfügungsmittel veranschlagt werden. Der Betrag darf nicht überschritten werden; die Verfügungsmittel sind nicht mit anderen Aufwendungen und Auszahlungen deckungsfähig und dürfen nicht zeitlich übertragen werden.



§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsplanung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 12. Juli 2018 entsprechend.
- (2) Für unterschiedliche Aufgabenbereiche gem. § 3 Abs. 1 und 2 wird ein gesondertes Rechnungswesen eingerichtet.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung bedarf für die genehmigungspflichtigen Teile der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (5) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse gilt § 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) entsprechend. Als Rechnungsprüfungsamt wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven bestimmt.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband kann für den Fall, dass die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erheben, wenn die Kostendeckung für den Bereich „Wasser“ oder für den Bereich „Abwasser“ durch Gebührenerhöhung nicht erreicht werden kann.
- (2) Die Höhe der Verbandsumlage wird wie folgt bemessen:
 - a) Im Bereich „Trinkwasser“ nach einem v.H.-Satz des Wasserverbrauches, den die Anschlussnehmer dieser Verbandsmitglieder im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird;



- b) Im Bereich „Abwasser“ nach einem v.H.-Satz der Schmutzwassermengen, den die Anschlussnehmer dieser Verbandsmitglieder im Vorjahr des Jahres hatten, für das die Umlage erhoben wird.
- (3) Eine Deckungsbeteiligung zwischen den Bereichen „Trinkwasser“ und „Abwasser“ ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Deckungsbeteiligung zwischen den Mitgliedern der Schmutzwasserentsorgung ausgeschlossen.

§ 15

Änderung der Verbandsordnung, Umwandlung und Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in § 5 Abs. 2 genannten Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Die Umwandlung sowie die Auflösung des Zweckverbandes erfordert eine ein-stimmige Entscheidung in der Verbandsversammlung.

Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Abs. 6 NKomZG entsprechend.

§ 16

Voraussetzungen und Abwicklung der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung der Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Näheres regeln die Übernahme- und Durchführungsverträge vom 18.11.2003.
- (2) Im Falle einer Auflösung bzw. Umwandlung des Zweckverbandes sind bestehende Dienst- und Arbeitsverhältnisse vom Rechtsnachfolger zu übernehmen.



- (3) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe des Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder abgewälzt. Diese Regelung tritt auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Zweckverbandes durch Änderung der Verbandsordnung derart geändert werden, dass diese Mitarbeiter nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Funktion bzw. ihres ausgeübten Tätigkeitsbereiches verwendbar sind.
- (4) Im Falle einer Auflösung sind die Schulden und das Vermögen gem. Abs. 1 und etwaige Versorgungslasten gem. Abs. 2 aufgabenbezogen separat zu berechnen.
- (5) Kommt es in einem Verfahren, entsprechend der Absätze 1 und 2 zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde zur Vermittlung zu bemühen. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.
- (6) Für die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens, sonstige Vermögenswerte, der Schulden und der Versorgungslasten ist eine 2/3 Mehrheit der in § 5 genannten Vertreter erforderlich. Eine Auflösung des Zweckverbandes wird nur wirksam, wenn Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Verteilung der Vermögenswerte, der Schulden, Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Zweckverband wahrgenommenen Aufgaben besteht. Über Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der weitere Rechtsweg steht jedem Verbandsmitglied offen.

§ 17

Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit einstimmigem Beschluss über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder.
- (2) Hat der Verband mehr als zwei Mitglieder, gilt folgendes:

Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur durch Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich, frühestens zum



31.12.2020. Die Kündigung muss spätestens drei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. Die Kündigung darf den Bestand des Zweckverbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet u. a. die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung unter Berücksichtigung des Übernahme- und Durchführungsvertrages vom 18.11.2003 zu regeln.

Für die Auseinandersetzung aus Anlass der Kündigung gilt § 16 entsprechend.

- (3) Solange der Zweckverband nur zwei Mitglieder hat, führt die Kündigung, deren Erklärung nach Abs. (2) zu erfolgen hat, zur Auflösung des Verbandes nach § 16. Das nicht kündigende Mitglied kann jedoch für seinen Teil des Verbandsgebietes den auf ihn entfallenden Verbandsteil (anteiliges Anlage- und Umlaufvermögen) als Regie-, Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts weiterführen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Satzungen des Zweckverbandes und deren Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden den Anschlussnehmern und Benutzern der Nordsee-Zeitung und in den Cuxhavener Nachrichten bekannt gegeben. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
- (4) Satzungen und Änderungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



§ 19 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Kommunalaufsicht des Landkreises Cuxhaven.

§ 20 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von den Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragter diese Funktion für den Zweckverband ausübt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung ersetzt die Verbandsordnung vom 01. Januar 2015 und tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Geestland, den 22. Juni 2022

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

Vogt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

(L.S.)

Rinas
Verbandsgeschäftsführer